

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 13/12 B

L 5 KR 2725/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 2583/09 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und
Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob Leistungen aus einer - in sieben Raten ausgezahlten - betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung unterliegen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 30.1.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5 Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 30.4.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Den an die Beschwerdebegründung zu stellenden Anforderungen genügt der Kläger mit seinen Darlegungen nicht.
- 7 Der Kläger steht, soweit sich das aus seinen Ausführungen entnehmen lässt, auf dem Standpunkt, dass die bisherige, vom Berufungsgericht - unter Bezugnahme auf die erstinstanzliche Entscheidung - benannte höchstrichterliche Rechtsprechung - des BSG und des BVerfG - nicht berücksichtige, wenn jemand - wie er - während der Zeit seiner Beschäftigung mit seinen hie-



aus erzielten Einnahmen stets über der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung gelegen habe, die in der Ansparphase aus dem beitragsfreien Teil dieser Einnahmen geleisteten Einzahlungen (des Arbeitgebers) in der gesetzlichen Krankenversicherung mithin nicht "krankenversicherungspflichtig" gewesen seien. Er ist der Auffassung, dass diese "beitragsfreien" Einzahlungen auf dem "Umweg über die Auszahlung" in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht (mehr) beitragspflichtig werden könnten. Der Kläger erkennt hierin eine gleichheitswidrige Benachteiligung der von ihm repräsentierten Personengruppe gegenüber jenen, die "überschießende Einzahlungen" nicht in die betriebliche Altersversorgung, sondern in eine private Rentenversicherung vorgenommen haben, weil deren Erträge nicht "verbeitragt" würden. Diese Ungleichbehandlung mit der privaten Altersvorsorge bei der Auszahlung im Alter sei nicht gerechtfertigt.

- 8 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger mit diesen Ausführungen eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen des Verfassungsrechts in der erforderlichen Weise klar und - in einem späteren Revisionsverfahren - prüfbar bezeichnet. Jedenfalls legt er die Klärungsbedürftigkeit solchermaßen angenommener Rechtsfragen nicht substantiiert dar. Denn er setzt sich mit der umfangreichen - vom LSG auch zitierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung zur verfassungsrechtlichen Bewertung der Beitragspflicht von (in Raten ausgezahlten) kapitalisierten Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung nicht hinreichend auseinander. Die vom BSG in ständiger Rechtsprechung zur institutionellen Abgrenzung zwischen beitragspflichtigen Versorgungsbezügen und beitragsfreien Leistungen aus privater Altersvorsorge herangezogenen Kriterien hat das BVerfG ua am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art 3 Abs 1 GG im Grundsatz als zur Unterscheidung geeignet angesehen (*vgl BVerfG SozR 4-2500 § 229 Nr 11 RdNr 14; SozR 4-2500 § 229 Nr 10 RdNr 15 ff*) und nur für den Fall verfassungsrechtlich beanstandet, dass der Arbeitnehmer bei einer als Direktversicherung begründeten Lebensversicherung in die Stellung des Versicherungsnehmers einrückt, weil dann der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts verlassen werde (*vgl BVerfG SozR 4-2500 § 229 Nr 11 RdNr 15 ff*). Soweit es um die vom Kläger angesprochene "Ansparphase" oder "Einzahlungsphase" geht, hat das BVerfG entschieden, dass eingezahlte Beiträge typischerweise solange als betrieblich veranlasst eingestuft werden dürfen, als der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts genutzt wird (*vgl BVerfG SozR 4-2500 § 229 Nr 10 RdNr 16 - 18*). Der Kläger begründet im Hinblick auf die in dieser Hinsicht eindeutige Rechtsprechung des BVerfG zum Aspekt der Finanzierung betrieblicher Altersversorgung nicht ansatzweise, warum der betriebliche Bezug der Leistungen außerdem (auch noch) dann entfallen soll bzw der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts außerdem (auch noch) dann verlassen worden sein soll, wenn die Einzahlungen des Arbeitgebers aus die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden, vom Kläger als "überschießend" bezeichneten bzw "zusätzlichen" Einnahmen erfolgen. Der Kläger legt in der Beschwerdebegründung schon nicht dar, woraus er entnimmt, dass solche Einzahlungen gerade aus dem beitragsfreien "Teil" seiner Einnahmen und nicht etwa aus demjenigen "Teil" stammen, auf den Beiträge zu erheben sind. Auch erläutert er



- zum Ausgangspunkt der von ihm vorgenommenen Gleichheitsprüfung und seiner Schlussfolgerung (= Gleichheitsverstoß) - nicht, warum Zahlungen in die private Altersvorsorge (stets) "bereits einer Beitragspflicht unterlagen". Schließlich setzt er sich nicht damit auseinander, dass es nach der Rechtsprechung des BSG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn kapitalisierte Versorgungsbezüge, zu denen auch in Raten ausgezahltes Versorgungskapital gehört (vgl. BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 9), wie laufende Versorgungsbezüge der Beitragspflicht unterliegen, weil sie, wenn der betriebliche Bezug gegeben ist, gleichermaßen die (aktuelle) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

